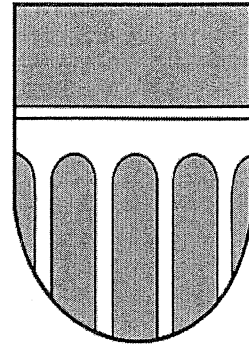


AMTSBLATT

der Gemeinde

Altenbeken



32. Jahrgang

20. Januar 2017

Nr. 1

Seite 1

01/17

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

Seite 2

02/17

Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017

Seite 3 – 4

03/17

Bekanntmachung über den Abstimmungstag und das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis bezüglich der Bürgerentscheide zur „Wohnbebauung Buke“ und zur „Wohnbebauung Schwaney“ am 19.02.2017

Seite 5 - 7

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Bekanntmachung

1) Altenbeken

der Gemeinde / Stadt

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

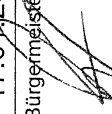
- Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
- Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde/~~Stadt~~¹⁾

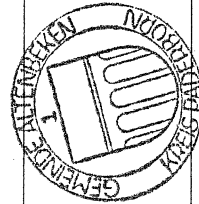
Altenbeken
wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾ in
Ort der Einsichtnahme, Dienststelle, Gebäude und Zimmer-Nr. angeben
Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken
Wahlamt, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 21, ³⁾

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ¹⁾ Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

- Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
- Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
- Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
 - jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Antragsteller) eingetragene Antragsteller,
 - ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ort, Datum
Altenbeken, 17.01.2017
Der/Die-(Ober-)Bürgermeister/in¹⁾

Hans Jürgen Wessels



1) Nicht Zutreffendes streichen.
2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
3) Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. angeben.

Bekanntmachung
über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit)
des Volksbegehrens

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis zum 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volkbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1, Seite 14, des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017.**
3. In der Gemeinde Altenbeken liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit

Montag und Dienstag jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Mittwoch und Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und

Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und darüber hinaus an folgenden **Sonntagen**, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

im **Bürgerbüro** (Erdgeschoss) der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken,

aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist (02.02. – 07.06.2017) wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Altenbeken, 18.01.2017

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels



Bekanntmachung
über den Abstimmungstag und das Recht auf
Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis bezüglich der
Bürgerentscheide zur „Wohnbebauung Buke“ und zur
„Wohnbebauung Schwaney“ am 19. Februar 2017

1. Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 die Zulässigkeit der beantragten Bürgerbegehren zur geplanten Wohnbebauung im Ortsteil Buke und der geplanten Wohnbebauung im Ortsteil Schwaney für zulässig erklärt und den Tag des Bürgerentscheids auf

Sonntag, 19. Februar 2017

festgelegt.

Zur Abstimmung stehen folgende Fragestellungen:

Wohnbebauung Buke

Soll auf dem Grundstück ehem. Flügel (Flur 10, Flurstück 1612) keine Bebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern durch die Gemeinde vorgenommen und damit der entgegenstehende Ratsbeschluss vom 30.06.2016 aufgehoben werden?

Wohnbebauung Schwaney

Soll auf dem Grundstück zwischen der Brok- und Gartenstraße (Flurstücke 26, 27 und tlw. 602) keine Bebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern durch die Gemeinde vorgenommen und damit der entgegenstehende Ratsbeschluss vom 30.06.2016 aufgehoben werden?

2. Das verbundene Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid zur „Wohnbebauung Buke“ und zur Wohnbebauung Schwaney wird in der Zeit vom

30. Januar bis zum 03. Februar 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken, Zimmer-Nr. 21 (2. Obergeschoss) für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein

Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein für die Bürgerentscheide hat.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **Freitag, 03.02.2017, bis 12:30 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken, Zimmer-Nr. 21 (2. Obergeschoss), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 28.01.2017 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines für die Bürgerentscheide.

In der Abstimmungsbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

Abstimmungsberechtigte, die keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Stimmrecht nicht ausüben zu können.

5. Wer ein Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmraum des Gemeindegebiets oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Einen Stimmschein und die Unterlagen für die Abstimmung per Brief erhält auf Antrag, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist bis zum 03.02.2017 versäumt haben,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Abstimmung (03.02.2017) von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Abstimmungsberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Stimmscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Stimmscheine können von Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 17. Februar 2017, 18:00 Uhr, im Fall nachgewiesener

plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Abstimmungsberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Stimm Scheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, neue Stimm Scheine beantragen. Abstimmungsberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Stimm Scheine erhalten können, können diese bis zum Abstimmungstag um 15:00 Uhr beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Stimmberechtigte mit Behinderung können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt ist.

6. Mit dem Stimmschein erhalten die Abstimmungsberechtigten

einen amtlich hergestellten blauen Stimmzettel für den Bürgerentscheid „Wohnbebauung Buke“,

einen amtlich hergestellten roten Stimmzettel für den Bürgerentscheid „Wohnbebauung Schwaney“,

einen blauen Stimmzettelumschlag,

einen roten Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurück zu senden ist, aufgedruckt ist

und

ein Merkblatt für die Abstimmung per Brief.

Die Abholung von Stimm Scheinen mit den entsprechenden Unterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Abstimmung per Brief muss der Abstimmende den Stimmbrief mit den Stimmzetteln und dem Stimmschein so rechtzeitig an die abgegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Stimmbriefe können auch bis zum Abstimmungstag, 16:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben oder in den Briefkasten am Rathaus eingeworfen werden.

Altenbeken, 19.01.2017

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER

Hans Jürgen Wessels

